

5034/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Haigermoser und Kollegen haben am 4. Dezember 1998 unter der Nr.5315/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Auftragsvergabe für Reinigungsarbeiten in der Kaserne Götzendorf" gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Im Hinblick auf die nach dem Bundesvergabegesetz (BVergG) BGBl. I Nr.56/1997 vorgesehenen Schwellenwerte wurde die gegenständliche Ausschreibung im Sinne der ÖNORM A 2050 (1993) als "Nicht offenes Verfahren" durchgeführt. Hierbei wurden zehn Firmen zur Angebotlegung eingeladen.

Zu 1:

Von den erwähnten zehn Firmen haben fünf ihre Angebote vorgelegt, wovon eines aufgrund verspäteter Einbringung auszuscheiden war. Drei der Angebote wiesen behebbare Mängel auf, die nach Aufforderung durch die anbietenden Firmen unverzüglich behoben wurden.

Zu 2:

Nein. Wie schon einleitend erwähnt, erfolgte die Zuschlagserteilung nach den Bestimmungen der ÖNORM A 2050 (1993). Demzufolge war die Fa. PKN zwar Billigstbieter für die Grundleistungen, jedoch bei den Preisen für zusätzliche Leistungen erheblich teurer als der Bestbieter.